



Rekurskommission

Entscheid vom 17. August 2004

Unter Mitwirkung von Marc Russenberger (Präsident),
Otti Bisang, Urs Purtschert und Daniele Graber (Sekretär)

in Sachen

Thomas Scholl
Rheinstr. 45
8500 Frauenfeld

Rekurrent

gegen

Kommission Wettkämpfe SOLV
vertreten durch Hans Laube,
im Gerbelacker 16, 3063 Ittigen

Rekursgegnerin

betreffend

Zwischenentscheid des Schiedsgerichtes der KOM 2003 vom 17. Juni 2003

A. Sachverhalt

1. Am 24. Mai 2003 erhob der Rekurrent eine Woche vor der OL-Veranstaltung gegen die in den Weisungen zur 9. Schweizer Kurzstrecken-OL Meisterschaften (KOM) publizierte Passage, dass die Dopingerklärung nur von Schweizern, nicht aber von Ausländern zu unterzeichnen sei, Einsprache beim Veranstalter. Für die Kategorie HE und DE galt dieser Wettkampf auch als IOF World Ranking Event (WRE).

2. Das Schiedsgericht sistierte in einem Zwischenentscheid vom 17. Juni 2003 das Verfahren bis Ende August 2003. Am 30. Juni 2003 erhob der Rekurrent gegen diesen Zwischenentscheid Beschwerde bei der Kommission Wettkämpfe.
3. Die Kommission Wettkämpfe wies die Beschwerde mit Entscheid vom 22. Dezember 2003 mit der Begründung ab, der Zwischenentscheid sei nicht aufzuheben, da die Besetzung des Schiedsgerichtes gemäss Wettkampfordnung (WO) korrekt erfolgt sei.
4. Gegen den Entscheid der Kommission Wettkämpfe und nach der rechtzeitigen Bezahlung der Rekursgebühr reichte der Rekurrent am 19. Januar 2004 Rekurs ein und verlangte die Aufhebung des Entscheides.

B. Erwägungen

5. Zuerst soll die Zuständigkeit der Rekurskommission OL, die vom anwendbaren Recht abhängig ist, überprüft werden. Gemäss Weisungen galt der OL-Wettkampf vom 31. Mai und 1. Juni 2003 als 9. Schweizerische Meisterschaft im Kurzstrecken-OL (KOM) und, für die Kategorien HE und DE, auch als WRE-Veranstaltung. Die geltenden Regeln für die Durchführung der KOM sind in der WO 1995 des Schweizerischen Orientierungslaufverbandes (SOLV) dargestellt. Für die WRE-Veranstaltung gelten die Regeln der IOF-Ordnung "Competition Rules for International Orienteering Federation (IOF) Foot Orienteering Events", Auflage 2004, des internationalen OL-Verbandes IOF (Art. 2.1. IOF-Ordnung).
6. Im vorliegenden Fall betrifft die Streitfrage nur die zu unterzeichnende Dopingerklärung in der Kategorie HE. Für diese Kategorie konkurrieren zwei verschiedene Rechtsordnungen, namentlich die WO und die IOF-Ordnung. Um die Zuständigkeit der Rekurskommission OL zu definieren, soll festgestellt werden, welche Regeln im konkreten Fall anwendbar sind. Die WO und die IOF-Ordnung enthalten keine spezifischen Konfliktregeln, die das anwendbare Recht bei Veranstaltungen, die von nationaler Bedeutung sind und gleichzeitig vom IOF Council als WRE bezeichnet werden, definieren.
7. Gemäss Art. 2.2 IOF-Ordnung haben bei zwei gleichzeitig stattfindenden, verschiedenen Arten von OL-Veranstaltungen die Regeln für die Veranstaltung höheren Niveaus den Vorrang ("Where an event is of two types (e.g. the World Championships may also form a part of the World Cup) the rules for the higher-level event – as defined by the order in 1.5-1.10 – shall take precedence"). Artikel 2.2 IOF-Ordnung bezieht sich auf Wettkämpfe auf internationaler Ebene. Dieses Grundprinzip findet auch im vorliegenden, konkreten Fall Anwendung. Die WRE sind internationale Veranstaltungen, die unter der Führung der IOF und des nationalen Verbandes organisiert sind (Art. 1.10 IOF-Ordnung: "*IOF World Ranking Events (WRE) are international events which are accepted by the IOF Council into the official IOF Calendar. They are organised under the authority of*

the IOF and the Federation of the organiser"). Bei Wettkämpfen, die als WRE gelten, darf der Veranstalter nur zusätzliche Regeln anwenden, wenn sie nicht in Konflikt mit dem Inhalt der IOF-Ordnung stehen und nur mit dem Einverständnis der IOF Delegierten (Art. 2.5 IOF-Ordnung: "Additional regulations which do not conflict with these rules may be determined by the organiser. They need the approval of the IOF Event Advisor").

8. In Bezug auf die Zuständigkeit der Rekursinstanz stehen die Regeln der IOF-Ordnung mit derjenigen der WO bzw. des Reglements Rechtspflege des SOLV in Konflikt. Diese zwei Ordnungen sehen unterschiedliche Rechtsmittel und verschiedene Instanzen vor. Bei Anwendung der IOF-Ordnung ist der IOF Council für die Behandlung einer Berufungsklage zuständig (Art. 30.6 IOF-Ordnung: "The IOF Council shall deal with the appeal"). Andererseits ist die Rekurskommission zuständig bei Rekursen gegen Entscheide der einzelnen Kommissionen des Zentralvorstandes, namentlich der Wettkampfkommision (Art. 1 Ziff. 1 RR).
9. Da es sich um einen internationalen Wettkampf handelt und die IOF-Regeln als der WO übergeordnet zu gelten haben, ist eine Sachfrage betreffend eine WRE-Kategorie ausschliesslich nach den IOF-Regeln zu entscheiden bzw. es ist nach diesen Regeln entsprechend vorzugehen. Dies bedeutet, dass die zuständige Rechtsmittelinstanz von der IOF-Ordnung bestimmt wird.
10. Im konkreten Fall ist die zuständige Rechtsmittelinstanz nicht die Rekurskommission des SOLV, sondern der IOF Council. Somit hätte der Rekurrent bezüglich der Dopingproblematik gemäss den IOF-Rechtsmitteln vorgehen müssen. Dafür gab es eine separate Jury. Ein allfälliger Weiterzug des Juryentscheides ist nationalen Verbänden vorbehalten.
11. Da die formelle Voraussetzung für die Zuständigkeit der Rekursinstanz nicht erfüllt ist, wird auf den Rekurs nicht eingetreten.
12. Im weiteren ist noch zu bemerken, dass, selbst wenn die Zuständigkeit der Rekurskommission gegeben wäre, der Rekurrent keine Aktivlegitimation gehabt hätte, da er in Sachen Dopingproblematik in der Kategorie HE an der KOM 2003 zu wenig betroffen war. Die Betroffenheit muss konkret und nicht nur abstrakt sein. Um konkret betroffen zu sein, hätte der Rekurrent selber direkt und persönlich in Sachen Dopingproblematik in der Kategorie HE an der KOM 2003 betroffen sein müssen. Der Rekurrent selbst machte nicht geltend, dass er in der Kategorie HE gestartet sei oder dass er jeweils regelmässig in dieser Kategorie an den Start ginge. Mithin wäre seine Betroffenheit maximal eine abstrakte, welche beim vorliegenden Sachverhalt nicht genügte.
13. Bei diesem Ausgang der Verfahrens verfällt die Rekursgebühr zugunsten des SOLV.

C. Erkenntnis

1. Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.
2. Die Rekursgebühr verfällt zugunsten des SOLV.
3. Dieser Entscheid ist letztinstanzlich und rechtskräftig.
4. Das Dispositiv wird den Parteien und dem Zentralvorstand des SOLV schriftlich mitgeteilt.
5. Das Dispositiv wird in der OL-Fachschrift und der schriftlich begründete Entscheid auf der SOLV-Homepage veröffentlicht.

Für die Rekurskommission OL:

Der Sekretär:


Daniele Graber

Der Präsident:


Marc Russenberger